

Aktenzeichen:

3 RJ 254 / 55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 18. Dezember 1958

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1958

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig vom 7. Juni 1955
wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß das Urteil
des Sozialgerichts Schleswig vom 19. November 1954
wie folgt gefaßt wird:

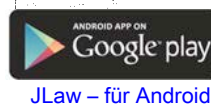
Es wird festgestellt, daß die in der Quittungs-
karte Nr. 7 vom 29. Dezember 1951 enthaltenen,
mit dem Aufdruck "52" versehenen 26 Beitrags-
marken der Klasse V gültig sind.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

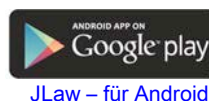


[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der Kläger, ein selbständiger Handwerksmeister, hatte im April 1952 bei der beklagten Landesversicherungsanstalt beantragt, ihm die Genehmigung zu erteilen, " seine bisher bestehende Invalidenversicherung in Zukunft als Halbversicherung zu führen". Die Beklagte hatte daraufhin am 4. September 1952 die am 29. Dezember 1951 ausgestellte Quittungskarte Nr.7 des Klägers zur Überprüfung seines Versicherungsverhältnisses eingezogen. Mit Schreiben vom 30. April 1953 fragte der Kläger bei der Beklagten an, weshalb er die Quittungskarte noch nicht zurückerhalten habe; zugleich bat er um Rückgabe der Quittungskarte und teilte mit, daß er die Beitragsmarken für das Jahr 1952, die er rechtzeitig erworben habe, nicht in die Karte habe einkleben können. Am 12. Juni 1953 übergab der Kläger dem Überwachungsbeamten der Beklagten 26 Beitragsmarken der Klasse V mit dem Aufdruck "52" zur Beitragsentrichtung für das Kalenderjahr 1950. Durch Verfügung vom 22. August 1953 eröffnete die Beklagte dem Kläger, daß er seine Invalidenversicherung freiwillig fortsetzen könne, solange er noch nicht invalide sei; die für 1949 entrichteten Beiträge entsprächen seinem Einkommen und seien rechtswirksam verwendet; die dem Überwachungsbeamten am 12. Juni 1953 übergebenen 26 Beitragsmarken mit dem Aufdruck "52" könne sie jedoch nicht mehr entgegennehmen, weil sie nur bis zum 31. Dezember 1952 gültig gewesen seien; sie sei bereit, die Nachentrichtung der Beiträge für 1950 zu gestatten, wenn ihr der Geldwert bis spätestens 31. Oktober 1953 überwiesen werde. Nachdem der Kläger der Auffassung der Beklagten über die Ungültigkeit der Beitragsmarken mit dem Aufdruck "52" widersprochen hatte, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 15. Oktober 1953 die Entgegennahme dieser Marken ab, weil sie nur bis zum 31. Dezember 1952 gültig gewesen seien und nach § 1411 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung - RVO - (a.F.) nur innerhalb von drei Monaten



nach Ablauf der Gültigkeitsdauer hätten umgetauscht werden können. Zugleich empfahl die Beklagte dem Kläger, die zur Erhaltung der Anwartschaft fehlenden Beiträge umgehend an sie durch Barzahlung zu entrichten.

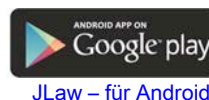
Der Kläger beantragte nunmehr mit Schreiben vom 26. Oktober und 11. November 1953 die Entscheidung des Versicherungsamts des Kreises Steinburg in Itzehoe und machte geltend, er habe die von der Beklagten beanstandeten Beitragsmarken rechtzeitig im Jahre 1952 gekauft; es sei ihm nicht möglich gewesen, diese Marken rechtzeitig zu verwenden, weil die Beklagte seine Gebrauchsquittungskarte vom 4. September 1952 bis Mitte des Jahres 1953 einbehalten habe.

Das Sozialgericht Schleswig, auf das der Beitragsstreit nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übergegangen war, stellte durch Urteil vom 19. November 1954 fest, daß die von der Beklagten beanstandeten 26 Beitragsmarken der Klasse V mit dem Aufdruck "52" bei Übergabe an den Überwachungsbeamten der Beklagten am 12. Juni 1953 noch gültig gewesen seien: Der Bundesminister für Arbeit habe - wozu er nach § 1411 Abs. 2 RVO (a.F.) befugt gewesen sei - am 27. Dezember 1951 bekanntgegeben, daß vom 1. Januar 1952 an nur noch Beitragsmarken mit dem Aufdruck der Jahreszahl des Ankaufs ausgegeben würden. Aus dieser Bekanntmachung ergebe sich zwar, daß nach Ablauf des Jahres keine Beitragsmarken mit dem Aufdruck des vergangenen Jahres mehr ausgegeben würden; dies bedeute jedoch nicht, daß die Marken des Vorjahres mit dem Ablauf des Ausgabejahres ungültig würden.

Das Landessozialgericht Schleswig hat die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung der Beklagten durch Urteil vom 7. Juni 1955 zurückgewiesen: Die Ansicht der Beklagten, durch den Aufdruck "52" werde die Gültigkeit dieser Beitragsmarken auf das Jahr 1952 begrenzt, treffe nicht zu. Hätte der Jahresaufdruck, der hauptsächlich der Kontrolle diene, zugleich auch die Gültigkeitsdauer der Marken festlegen sollen, so hätte es eines entsprechenden Hinweises in der Bekanntmachung des Bundesministers



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für Arbeit vom 27. Dezember 1951 bedurft. Wenn es auch zutreffe, daß die mit einem Jahresaufdruck versehenen Marken nach Ablauf des betreffenden Jahres aus dem Verkehr gezogen würden, so könne daraus doch nicht geschlossen werden, daß Marken, die in dem aus dem Aufdruck ersichtlichen Jahr erworben seien, später nicht mehr verwendet werden dürften. Indessen bedürfe es im vorliegenden Rechtsstreit keiner Entscheidung, ob die Beitragsmarken mit dem Aufdruck "52" mit Ablauf des 31. Dezember 1952 ihre Gültigkeit verloren hätten, denn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, insbesondere der Tatsache, daß es dem Kläger wegen Einhaltung seiner Gebrauchsquittungskarte nicht möglich gewesen sei, die Beitragsmarken bis zum 31. Dezember 1952 in die Quittungskarte einzukleben und zu entwerten, seien die im Jahre 1952 gekauften und dem Überwachungsbeamten der Beklagten am 12. Juni 1953 übergebenen Marken rechtswirksam entrichtet worden. Der Kläger habe die Beitragsmarken innerhalb der Zweijahresfrist des § 1442 RVO (a.F.) erworben. Er habe die Marken unbedenklich kaufen können, weil er bis zum 31. Dezember 1952 mit der Rückgabe seiner Quittungskarte habe rechnen können. Der Kläger könne in Anbetracht der ungewöhnlich langen Dauer der Einbehaltung seiner Quittungskarte auch nicht darauf verwiesen werden, es sei ihm möglich gewesen, statt des Kaufs der Marken einen Antrag auf Zulassung der Barentrichtung der Beiträge zu stellen. Jedenfalls sei die Beklagte nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet gewesen, die von ihr erst mit Schreiben vom 29. Mai 1953 beim Kläger angeforderten Marken in die Quittungskarte des Klägers einzukleben und als rechtzeitig entrichtete Beiträge anzuerkennen, zumal der Kauf der Marken im Jahre 1952 mindestens einer Bereiterklärung zur Beitragsentrichtung im Sinne des § 1444 Abs. 1 Nr. 2 RVO (a.F.) gleichzustellen sei.

Mit der - vom Landessozialgericht zugelassenen - Revision beantragte die Beklagte, die Urteile des Sozialgerichts Schles-



wig vom 19. November 1954 und des Landessozialgerichts Schleswig vom 7. Juni 1955 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie bringt zur Begründung der Revision im wesentlichen vor: Der durch Erlaß des Bundesministers für Arbeit vom 24. November 1951 (Bundesarbeitsbl. 1952 S. 24) eingeführte Jahresaufdruck sei nicht nur ein Unterscheidungsmerkmal, sondern bestimme zugleich den Zeitabschnitt im Sinne des § 1411 Abs. 2 RVO (a.F.), für den die Marken gelten sollten. Die Marken würden mit Ablauf des Jahres ungültig, dessen Aufdruck sie tragen, dies ergebe sich aus § 1411 Abs. 2 und 3 RVO (a.F.). Der bloße Kauf von Marken könne der Entrichtung von Beiträgen nicht gleichgestellt werden. Der Kläger habe trotz Einziehung seiner Quittungskarte mehrere Möglichkeiten zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge gehabt, die Beanstandung der Marken verstoße daher nicht gegen Treu und Glauben. Die vom Kläger im April 1952 beantragte Überprüfung seines Versicherungsverhältnisses, die die Einziehung seiner Quittungskarte notwendig gemacht habe, habe sich durch die vom Kläger noch erbetene Auskunft über die Vorschriften der Handwerkerversorgung verzögert.

Der Kläger hält das angefochtene Urteil für zutreffend und beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Die Revision ist nicht begründet, weil das angefochtene Urteil - jedenfalls im Ergebnis - nicht zu beanstanden ist.

Das Landessozialgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß ein freiwillig Versicherter die Beiträge nach § 1413 Abs. 1 RVO (a.F.) durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte zu entrichten hat. Abweichend hiervon können Beauftragte (wie hier der Überwachungsbeamte) oder eine für die Bearbeitung von Angelegenheiten der Rentenversicherung allgemein zuständige Stelle Bei-



tragsmarken oder Goldbeträge zum Zwecke der Beitragsleistung entgegennehmen (vgl. RVA. in AN. 1905 S. 580, AN. 1910 S.455, EuM. 26 S. 108; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand September 1958, S. 650d). Voraussetzung einer wirksamen Beitragsentrichtung ist allerdings stets, daß die Beitragsmarken gültig sind. Waren die Marken, wie die Beklagte meint, mit Ablauf des Jahres, dessen Aufdruck sie trugen (1952), ungültig geworden, so durfte die Beklagte diese Marken - unbeschadet einer etwa durch schuldhaftes Zurückbehaltung der Quittungskarte begründeten Verpflichtung, den Kläger schadlos zu stellen - nach dem 31. Dezember 1952 nicht mehr als wirksame Beiträge entgegennehmen; sie hätte sie vielmehr nach § 1411 Abs. 3 RVO (a.F.) - bis zum 31. März 1953 - nur gegen gültige Marken umtauschen können. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit davon ab, welche rechtliche Bedeutung der durch den Erlaß des Bundesministers für Arbeit vom 27. Dezember 1951 (Bundesanzeiger 1952 Nr. 1 S. 9) angeordnete "Aufdruck der letzten beiden Ziffern der Jahreszahl des Ankaufs der Marke" hat.

Nach § 1411 Abs. 2 RVO in der Fassung des Art. III Nr. 26 des Gesetzes vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 636) hatte das Reichsversicherungsamt die Unterscheidungsmerkmale der Marken sowie die Zeitabschnitte, für die sie ausgegeben werden sollen, zu bestimmen. Aus dem Wortlaut und der geschichtlichen Entwicklung ergibt sich nicht eindeutig, ob das Reichsversicherungsamt nach dieser Vorschrift, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (ArVNG) gegolten hat, auch ermächtigt war, die Gültigkeitsdauer der Marken zu bestimmen oder ob dies nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift möglich war. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 463) schrieb in § 130 Abs. 1 Satz 2 vor, daß das Reichsversicherungsamt die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeits-



dauer der Marken bestimme. § 1411 Abs. 2 RVO (RGBl. 1911 S. 509) lautete bis zu seiner Änderung durch das Gesetz vom 13. Juli 1923: "Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale der Marken sowie die Zeitabschnitte, für die sie ausgegeben werden". In Absatz 3 des § 1411 RVO hieß es weiter: "Es kann die Gültigkeitsdauer der ausgegebenen Marken beschränken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden". Unter dem Begriff "Zeitabschnitte, für die sie ausgegeben werden", wurde - jedenfalls für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juli 1923 geltende Fassung - nicht die Gültigkeitsdauer der Marken verstanden, sondern die Frist, für welche die Marken ausgegeben werden sollten (z.B. Einwochen-, Zweiwochen- und Dreizehnowochenmarken - vgl. Hanow-Lehmann, Komm. zur RVO, 4. Buch, 3. Aufl. Anm. 8 zu § 1411 -). Ob der Wegfall des Satzes "Es kann die Gültigkeitsdauer der ausgegebenen Marken beschränken" (§ 1411 Abs. 3 Satz 1 RVO ursprünglicher Fassung) nach dem Gesetz vom 13. Juli 1923 den Begriff "Zeitabschnitte, für die sie ausgegeben werden" (§ 1411 Abs. 2 RVO) dahin erweitert hat, daß er nunmehr auch die Bestimmung der Gültigkeitsdauer der Marken mitumfaßte, erscheint zweifelhaft. Diese Gesetzesänderung läßt eher den Schluß zu, daß das Reichsversicherungsamt nicht mehr allgemein ermächtigt sein sollte, die Gültigkeitsdauer der ausgegebenen Marken zu beschränken. Allerdings hat das Reichsversicherungsamt in seiner Verordnung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die Invalidenversicherung vom 21. Dezember 1936 (AN. 1937 S. 76) ausgesprochen, daß die bisherigen Beitragsmarken mit dem Ablauf des 4. April 1937 ungültig werden.

Aber auch wenn man davon ausginge, daß § 1411 Abs. 2 RVO in der vor dem 1. Januar 1957 geltenden Fassung das Reichsversicherungsamt ermächtigte, die Gültigkeitsdauer der Beitragsmarken zu beschränken oder ausgegebene Marken für ungültig zu erklären, so enthält doch der Erlaß des Bundesministers für Arbeit vom 27. De-



zember 1951 (Bundesanzeiger 1952 Nr. 1 S. 9) keine entsprechende Regelung. Der Bundesminister für Arbeit hat zunächst in einem an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger gerichteten Erlaß vom 24. November 1951 (abgedr. im Bundesarbeitsbl. 1952 S. 24) angeordnet, daß vom 1. Januar 1952 an in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten nur noch Beitragsmarken mit dem Aufdruck der letzten beiden Ziffern der Jahreszahl des Ankaufs der Marken ausgegeben werden sollen, "um zu vermeiden, daß unberechtigterweise noch nach dem 31. Dezember 1951 Beiträge für das Jahr 1949 nachentrichtet werden". In diesem Erlaß wurde der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger gebeten, die technischen Vorarbeiten zur Herausgabe der neuen Beitragsmarken durchzuführen und die Landesversicherungsanstalten über die Einführung neuer Beitragsmarken in der Rentenversicherung zu unterrichten. Der Erlaß schließt mit der Bemerkung, der Bundesminister für Arbeit werde von sich aus die Versicherten über Presse und Rundfunk zu Beginn des neuen Jahres unterrichten. Der in Form einer Bekanntmachung ergangene Erlaß des Bundesministers für Arbeit vom 27. Dezember 1951 trägt - ohne Angabe seiner Rechtsgrundlage - die Überschrift "Neue Beitragsmarken in der Rentenversicherung". Darin wird - unter Hinweis auf die Beibehaltung des bisherigen Markenbildes - bekanntgegeben, daß vom 1. Januar 1952 an in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten nur noch Beitragsmarken mit dem Aufdruck der letzten beiden Ziffern der Jahreszahl des Ankaufs der Marken ausgegeben werden. Aus dieser Bekanntmachung kann - in Verbindung mit dem bereits erwähnten Erlaß vom 24. November 1951 - geschlossen werden, daß sich der Bundesminister für Arbeit als ermächtigt ansah, durch die Einführung von Beitragsmarken mit Jahresaufdruck Maßnahmen zur Verhütung einer unberechtigten Nachentrichtung von Beiträgen zu treffen. Daraus folgt aber nichts für die Gültigkeitsdauer der mit Jahresaufdruck versehenen Marken. Auch der Erlaß des Bundesministers für Arbeit vom 25. Oktober 1954 - IVa

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



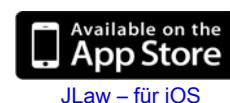
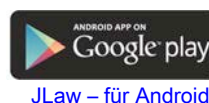
10 - 10 833/54 -, auf den sich die Beklagte beruft, läßt erkennen, daß der im Bundesanzeiger veröffentlichte Erlaß vom 27. Dezember 1951, der den Jahresaufdruck auf den Beitragsmarken einführte, nicht zum Ziele gehabt hat, die Gültigkeitsdauer der Marken zu beschränken. Sonst wäre es nicht notwendig gewesen, unter Berücksichtigung einer Anregung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger eine Regelung zu erwägen, wonach Beitragsmarken zur Invaliden- und zur Angestelltenversicherung mit dem Ablauf des Kalenderjahres, dessen Aufdruck sie tragen, ihre Gültigkeit verlieren. Demnach kann der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1951 nicht entnommen werden, daß sie die Gültigkeitsdauer der Beitragsmarken geregelt hat. Eine solche Regelung hätte im übrigen nicht als Verwaltungsvorschrift ergehen können, sondern hätte, um auch den Versicherten gegenüber verbindlich zu sein, einen Rechtssetzungsakt erforderlich gemacht, wie auch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter erkennen läßt. Nach § 1410 Abs. 1 RVO n.F. enthalten die Beitragsmarken ebenfalls die Bezeichnung des Kalenderjahres des Ankaufs. Trotzdem schreibt Abs. 4 des § 1410 RVO n.F. vor, daß der Bundesminister für Arbeit die Unterscheidungsmerkmale der Beitragsmarken sowie die Zeitabschnitte, für die sie ausgegeben werden sollen, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt und daß er die Beitragsmarken nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer für ungültig erklärt. Danach hat nur die Bestimmung der Unterscheidungsmerkmale und der Zeitabschnitte, für die die Marken ausgegeben werden sollen, verwaltungsinternen Charakter; hingegen bedarf es für die Ungültigkeitserklärung der Marken, die auch gegenüber den Versicherten wirkt, eines besonderen Aktes der Rechtssetzung (vgl. Jantz-Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, § 1410 Anm. II). Die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1951 ist jedoch offensichtlich nur als Verwaltungsvorschrift ergangen. Dafür spricht auch, daß für Rechtsverordnungen, die im Bundesanzeiger verkündet werden, ein nachrichtlicher Hinweis unter Angabe der Stelle der Veröffentlichung und des Tages des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt vorgeschrieben ist (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ver-



kündigung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 - BGBl. S. 23 -); das Bundesgesetzblatt enthält jedoch keinen Hinweis auf die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1951.

Der Senat ist daher der Auffassung, daß der durch die Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit vom 27. Dezember 1951 angeordnete Aufdruck der letzten beiden Ziffern der Jahreszahl des Ankaufs der Beitragsmarken nicht bedeutet, daß die Marken mit dem Ablauf des Ankaufsjahres ungültig werden (ebenso Brackmann a.a.O. S. 650 b und Plache in "Angestelltenversicherung" 1958 S. 268). Die 26 Marken der Klasse V mit dem Aufdruck "52", die der Kläger im Jahre 1952 gekauft hatte, waren daher am 12. Juni 1953, dem Tage ihrer Übergabe an den Überwachungsbeamten, noch gültig. Da sich der Kläger, der seine Quittungskarte erst Mitte 1953 zurückerhalten hat, zur Nachentrichtung der Beiträge für das Jahr 1950 bereit erklärt hatte (vgl. sein Schreiben vom 21. April 1952), die Beklagte sich auch mit der Nachentrichtung der Beiträge für das Jahr 1950 einverstanden erklärt hatte (vgl. ihr Schreiben vom 22. August 1953), muß die Übergabe der Marken an den Überwachungsbeamten durch den Kläger im Juni 1953 als rechtswirksame Entrichtung der Beiträge für das Jahr 1950 angesehen werden (§ 1442 Abs. 1 in Verbindung mit § 1444 Abs. 1 Nr. 2 RVO a.F.).

Die Revision ist daher - unter Klarstellung des Urteils des Sozialgerichts - mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Gültigkeit der in der Quittungskarte Nr. 7 vom 29. Dezember 1951 enthaltenen 26 Beitragsmarken der Klasse V mit dem Aufdruck "52" festgestellt wird.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)